

## Förderung von Innovationen an der TBZ

### 1 Grundsatz

Innovative Entwicklungen, welche auch von der TBZ unterstützt werden, sollen in einem vernünftigen Verhältnis zu Aufwand und Nutzen für die TBZ stehen.

### 2 Abgrenzung

Unter innovativen Entwicklungen verstehen wir hier alle Arten von technischen Produkten, wie auch neue Informatiklösungen oder pädagogisch-didaktische Konzepte, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit an der TBZ entstanden sind, sowie Ausbildungsunterlagen und Lehrbücher.

Nicht unter diese Bestimmungen fallen private Entwicklungen, welche unabhängig vom Arbeitsauftrag an der TBZ entstanden sind. Bringen solche Entwicklungen eine grosse Arbeitsbelastung für die betreffende Lehrperson, fallen sie unter die Regelung von Nebenbeschäftigungen.

### 3 Rechtssituation

Rechtsgrundlagen für den Umgang mit innovativen Entwicklungen bilden das Personalgesetz (PG) des Kantons Zürich sowie das Urheberrecht und das Patentrecht.

Gemäss § 147 der Vollzugsverordnung zum PG gehören Erfindungen, die im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit gemacht werden, dem Staat. Die Direktion kann aber die Auswertung dem Angestellten überlassen. Übernimmt der Staat die Auswertung einer Erfindung mit erheblicher Bedeutung, so hat der Angestellte Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

Sobald eine Entwicklung Arbeitszeit beansprucht, ist eine Bewilligung erforderlich, wie es unter dem Begriff der Nebenbeschäftigung geregelt ist (PG, § 53 sowie VV, § 144). Das Antragsformular findet sich unter SHB 1.4. Eine Nebenbeschäftigung darf die Tätigkeit an der TBZ nicht beeinträchtigen und muss auch mit der Tätigkeit an der TBZ vereinbar sein.

Das Urheberrecht schützt die Autoren von Werken, so auch von Unterrichtsunterlagen. Soweit solche im Rahmen der Tätigkeit an der TBZ entstanden sind, dürfen sie unentgeltlich von allen Lehrpersonen an der TBZ im Unterricht eingesetzt werden. Eine Weitergabe nach aussen, z.B. an andere Schulen oder ein Verkauf, erfordert immer die Zustimmung der Autoren.

Will umgekehrt ein Autor seine Unterrichtsunterlagen kommerziell nutzen (z.B. Verkauf an Lernende oder Verkauf über einen Verlag), so soll die Schule (Abteilungsleitung) informiert sein.

Bei Software, die im Auftrag und gegen Entgelt oder Entlohnung der TBZ entwickelt wird, sichert sich die TBZ nach Möglichkeit das alleinige Urheberrecht. Der TBZ steht auf jeden Fall das Recht zu, solche Entwicklungen unentgeltlich für den Eigenbedarf zu nutzen.

#### **4 Richtlinien der TBZ**

Die TBZ fördert grundsätzlich innovative Tätigkeiten der Lehrpersonen. Besteht ein gewisses Interesse der TBZ an einer Entwicklung, kann sie solche durch die projektgebundenen Entlastungslektionen unterstützen. Diese Unterstützung muss aber in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen.

#### **5 Kommerzielle Nutzung von Entwicklungen**

Die TBZ übernimmt grundsätzlich keine Vermarktung von Erfindungen oder Entwicklungen, da die TBZ nicht ermächtigt ist, ein unternehmerisches Risiko einzugehen. Zudem ist eine MwSt.-Pflicht zu vermeiden. Entwicklungen der TBZ dienen dem Eigenbedarf und können anderen Schulen - gegen oder ohne Entgelt - zur Verfügung gestellt werden, falls erforderlich, unter Zustimmung der Urheber. Ein allfälliges Entgelt kann so die eigenen Entwicklungskosten decken; bei einem überschüssigen Gewinn sollen die entwickelnde Lehrperson / Mitarbeiter profitieren.

Hat eine Erfindung eine gewisse wirtschaftliche Bedeutung, so besteht die Möglichkeit der privaten Vermarktung durch den Erfinder. Dazu ist stets eine Vereinbarung zwischen dem Erfinder und der TBZ erforderlich, welche Rechte und Leistungen der Vertragspartner regelt. Die Vereinbarung ist so auszulegen, dass die TBZ grundsätzlich kein unternehmerisches Risiko übernimmt. Die TBZ meldet generell auch kein Patent an. Eine allfällige Anmeldung eines Patentes ist Sache des Erfinders. Im Weiteren steht der TBZ die unentgeltliche Nutzung für den Eigenbedarf zu. Unabhängige Weiterentwicklungen stehen der TBZ zum Selbstkostenpreis oder gar kostenfrei zur Verfügung.

Bringt die private Vermarktung einer Software einen Gewinn, so ist die TBZ angemessen mittels einer Lizenzabgabe zu beteiligen. Alle zusätzlichen Aufwendungen der TBZ sind zu Vollkosten und gegebenenfalls einem Zuschlag abzugelten.

Bei der privaten Vermarktung sind die Bestimmungen des PG zur Nebenbeschäftigung zu beachten.

#### **6 Name der TBZ**

Die Verwendung des Namens der TBZ im Sinne von Werbung für ein Produkt bedarf der Bewilligung durch die Schulleitung und muss im Interesse der TBZ stehen.